

in der alten Fassung und Ordnung Aufnahme finden; die meisten Abänderungen erklären sich hierdurch von selbst.

Im allgemeinen Theile des Berichtes heißt es:

Von den beiden, durch das allerhöchste Decret vom 10. dieses Monats der Ständeversammlung, und zwar zunächst der Zweiten Kammer zugegangenen Entwürfen:

1. eines Gesetzes, einige Abänderungen der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 betreffend und
2. einer Landtags-Ordnung,

ist der erstere durch Beschluß der Kammer vom 16. December dieses Jahres der unterzeichneten ständigen Deputation, der letztere dagegen der außerordentlichen Deputation zur Revision der Landtags-Ordnung zur verfassungsmäßigen Vorberathung zugewiesen worden.

Das allerhöchste Decret erklärt aber beide Gesetzentwürfe wegen ihres inneren Zusammenhangs ausdrücklich als ein unzertrennbares Ganze, dergestalt, daß keins der beiden Gesetze allein und ohne das andere zur definitiven Verabschiedung gelangen könne, und setzt übrigens der Entwurf der Landtags-Ordnung seinem Inhalte nach voraus, daß die Ständeversammlung dem Entwurfe des Gesetzes, die Abänderung einiger Bestimmungen der Verfassungsurkunde betreffend, ihre Zustimmung gegeben habe. Es ist deshalb dieser Gesetzentwurf auch vor jenem, und zwar alsbald zur Berathung in der Kammer zu bringen, damit die Durchberathung beider Entwürfe in beiden Kammern bei der vermuthlich nur noch kurzen Dauer des Landtags nicht unmöglich werde.

Die unterzeichnete Deputation hat sich mit Rücksicht hierauf beeilt, der ihr gewordenen Aufgabe zu entsprechen, und legt das Ergebniß der betreffenden Vorberathung im gegenwärtigen Berichte nieder.

Der fragliche Gesetzentwurf bezweckt:

- I. a) der Ersten Kammer das Recht der freien Wahl eines oder mehrerer Vicepräsidenten zuzugestehen,
- b) der Zweiten Kammer das Recht der freien Wahl ihrer Präsidenten und Vicepräsidenten zu gewähren,
- c) positive Vorschriften über die Gewährung von Tage- und Reisegeldern an Mitglieder der Kammern in die Verfassungsurkunde aufzunehmen;
- II. a) die in § 83 der Verfassungsurkunde enthaltenen Bestimmungen über Handhabung der Ordnung bei den Kammerverhandlungen, sowie
- b) die in den §§ 123, 124, 125, 126, 131 und 136 der Verfassungsurkunde enthaltenen Bestimmungen über die Geschäftsführung der Kammern aus der Verfassungsurkunde zu entfernen und alle diese Bestimmungen nebst den Bestimmungen des nur zur Erläuterung jenes § 131 erlassenen Gesetzes vom 19. Juni 1846 insoweit, als sie überhaupt zur Aufrechterhaltung sich empfehlen, der Landtags-Ordnung, beziehentlich einer von jeder Kammer aufzustellenden Geschäftsordnung zu überweisen;

III. einem aus der Fassung des § 114 der Verfassungsurkunde hervorgegangenen Zweifel gegenüber die Zulässigkeit der Zusammenberufung ständischer Deputationen während einer bloßen Vertagung des Landtags festzustellen,

IV. die durch die Fassung von Absatz 2 des § 116 der Verfassungsurkunde hervorgerufene Frage, ob eine Vertagung des Landtags auf länger als 6 Monate mit ständischer Zustimmung überhaupt, oder doch ohne Beobachtung der für Abänderungen der Verfassungsurkunde in deren § 152 gegebenen Vorschriften zulässig sei, im bejahenden Sinne zu entscheiden;

V. ein bei der Schlußredaction des § 131 der Verfassungsurkunde im Jahre 1831 bezüglich des Citats eines anderen Paragraphen derselben vorgekommenes Versehen zu berichtigen, und

VI. durch einen Zusatz zu § 132 der Verfassungsurkunde festzusetzen, daß jede Kammer für sich allein befugt sei, eine Adresse an den König zu richten.

Die Deputation kann die im Vorstehenden unter Ia und b, II und VI bezeichneten Vorschläge nur freudig begrüßen. Dieselben entsprechen Wünschen, deren Erfüllung in und außerhalb der Zweiten Kammer vielfach ersehnt worden ist.

Die Deputation, beziehentlich deren Mehrheit, glaubt aber auch, daß gegen die unter Ia, III, IV und V gemachten Vorschläge etwas Wesentliches nicht einzuwenden sei.

Die Deputation ist daher ferner der Ansicht, es sei bei der jetzt vorzunehmenden Berathung des Gesetzentwurfs von Verfolgung der Frage:

ob nicht noch andere Abänderungen der Verfassungsurkunde wünschenswerth seien, als die von dem Gesetzentwurfe ins Auge gefaßt, abzusehen.

Sie sagt sich, daß zu einer gründlichen Berathung weitergehender Abänderungen der Verfassungsurkunde beide Kammern der Ständeversammlung auf dem jetzigen Landtage schwerlich gelangen möchten und daß daher und insbesondere den Bestimmungen in § 152 der Verfassungsurkunde gegenüber ein Heranziehen jener Frage die entchiedenen Verbesserungen des sächsischen Verfassungsrechts, zu welchen der Entwurf die Hand bietet, vielleicht ohne allen Erfolg Jahre lang verzögern könnte. Sie will aber hierbei in keiner Weise über die Frage, ob nicht eine Revision der Verfassungsurkunde wünschenswerth sei, sich ausgesprochen haben, ist vielmehr allseitig der Meinung, es sei die Entscheidung dieser Frage einem künftigen Landtage zu überlassen.

Präsident Dr. Schaffrath: Ich eröffne die allgemeine Debatte hierüber. — Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

(Wird verneint.)

Abg. Dr. Wigard: Meine Herren! Ich habe stets daran festgehalten, daß man Das, was man heute thun